

Besondere Teilnahmebedingungen

für die AMERICANA 2025



DEFINITIONEN

MFN: Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

OSC: Aussteller erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das MFN Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Online-Formulare getätigt werden.

AGB: Die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien, nachfolgend AGB, sind abrufbar unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien

1. ALLGEMEINE VERANSTALTUNGS-INFORMATIONEN

1.1 Öffnungszeiten:

Die AMERICANA findet vom 03. – 07. September 2025 auf dem Gelände der MFN in Friedrichshafen statt. Die AMERICANA hat am Mittwoch – Samstag von 09:00 – 18:00 Uhr, sowie am Sonntag von 09:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Zutritt für Aussteller erfolgt frühestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende.

1.2 Auf- und Abbauezeiten:

1.2.1 Aufbau:

Freitag, 29.08. – Montag, 01.09.2025:

07:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 02.09.2025:

ab 7:00 Uhr durchgehend bis Messestart.

Vorzeitiger Aufbau ist nur nach Absprache mit der Projektleitung möglich und kann über das OSC beantragt werden (kostenpflichtig).

1.2.2 Abbau:

Sonntag, 07.09.2025: ab 17:30 Uhr durchgehend

Montag, 08.09. – Dienstag, 09.09.2025: 07:00 – 16:00 Uhr

Vorzeitiger Abbau wird grundsätzlich nicht gestattet. Bitte beachten Sie den Hinweis in den AGB. Bei vorzeitigem Abbau entfällt eine Vertragsstrafe von 50,00 € / m².

1.3 Weitere Termine:

Anmeldung erbeten bis: 31.01.2025

Aufplanungsbeginn: 01.02.2025

1.4 Einfahrtsregelung:

Das Fahren mit Krafträder in den Hallen, ist aus Versicherungsgründen nicht gestattet. Bitte beachten Sie, dass während des Aufbaus bei der Einfahrt in das Messegelände eine Kautions für jedes Fahrzeug erhoben wird: PKW: 150,00 €; LKW / Sprinter: 200,00 € (nur Barzahlung).

2. ANMELDUNG / ZULASSUNG

Die Anmeldung zur AMERICANA 2025 erfolgt unter Verwendung des Online-Formulars, das vollständig ausgefüllt sein muss oder des PDF-Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Der Aussteller erklärt der MFN hiermit seinen ernsthaften Teilnahmewunsch. Die Übermittlung des Online- oder PDF-Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Die MFN unterbreitet dem Aussteller einen schriftlichen Platzierungsvorschlag, der des Einverständnisses des Ausstellers innerhalb der ihm gesetzten Antwortzeit bedarf. Das Platzierungseinverständnis des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFN nicht mehr einseitig zurücktreten kann.

Der Vertrag mit der MFN über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die Teilnahmebestätigung der MFN, die die Vertragsannahme darstellt, zustande. Nachträgliche wesentliche Anpassungen des Vertrags auf Bestreben des Ausstellers (z.B. Änderung des Vertragspartners, Umplatzierungswunsch etc.) nach Zustandekommen des Vertrages können mit weiteren Kosten verbunden sein.

Mit dem Absenden des Platzierungseinverständnisses, das noch keinen Anspruch auf eine Teilnahme begründet, erkennt der Aussteller die Besonderen Teilnahmebedingungen der AMERICANA an. Des Weiteren erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzverordnung sowie alle weiteren Teilnahmebedingungen, die unter www.messe-friedrichshafen.de/unternehmen/teilnehmerrichtlinien zu finden sind, an.

3. BETEILIGUNGSPREIS / AUSSTELLERAUSWEISE

3.1 Beteiligungspreis:

Der Beteiligungspreis enthält die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Codes für Ausstellerausweise (siehe Punkt 3.2), die Ausstellerbetreuung durch die Projektleitung, die Bereitstellung von messeeigenen Informationssystemen, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung, die Hallenbewachung, die Reinigung der Hallen und kostenlose Werbemittel für die ausstellereigene Besucherwerbung.

Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Sollte ein doppelgeschossiger Stand genehmigt werden, so wird die Doppelgeschoss-Grundfläche mit 50 % des Beteiligungspreises berechnet.

3.2 Ausstellerausweise:

Die Anzahl der im Beteiligungspreis enthaltenen Codes* für Ausstellerausweise richtet sich nach folgender Staffellung:

Bis 10 m ²	2 Codes	51 m ² – 60 m ²	7 Codes
11 m ² – 20 m ²	3 Codes	61 m ² – 70 m ²	8 Codes
21 m ² – 30 m ²	4 Codes	71 m ² – 80 m ²	9 Codes
31 m ² – 40 m ²	5 Codes	Ab 81 m ²	10 Codes
41 m ² – 50 m ²	6 Codes		

*Ihre Codes für Ausstellerausweise erhalten Sie nach der Begleichung Ihrer Standmieten Rechnung.

3.3 Mitaussteller:

Die Mitausstellergebühr beträgt 575,00 €/mitausstellende Firma. Definition Mitaussteller: siehe AGB. Mitaussteller erhalten 2 kostenlose Codes für Ausstellerausweise.

4. SERVICE- UND ZUSATZLEISTUNGEN

4.1 Serviceleistungen:

Alle Services können nach der Zulassung über das OSC bestellt werden. Den Zugangscode für Servicebestellungen und Medieneinträge erhalten Sie per E-Mail, mit den Zulassungsunterlagen.

4.2 Genehmigung von Standbau und Standtechnik:

Die generelle Standhöhe beträgt 2,50 m. Stände, die ganz oder teilweise über diese Höhe hinausgehen, müssen mit Plan spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Projektleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen. Doppelstockstände müssen mit gültiger Statik angemeldet werden (gebührenpflichtig). Weitere Details zum Standbau sind in den Technischen Richtlinien abrufbar:

www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien.

4.3 Bodenbelag:

Der Hallenboden ist ein roher Asphaltbelag und kann farbliche Mängel aufweisen. Nachfärben ist nicht möglich. Für alle Messestände wird die Verwendung eines Bodenbelags in eigenem Interesse empfohlen. Diverse Bodenbeläge sind im OSC buchbar.

4.4 WLAN:

Die MFN verfügt über ein freies W-Lan, in das sich Aussteller und Besucher einwählen können. Ausstellereigene W-Lan müssen zwingend angemeldet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anmeldung und Voraussetzungen sind im OSC abrufbar.

4.5 GEMA:

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung eine entsprechende Anmeldung rechtzeitig und vollständig vorgenommen wird und Abgaben bezahlt werden. Gema-Anträge und weitere Informationen unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien

4.6 Standpartys:

Standpartys müssen grundsätzlich von der Projektleitung genehmigt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist im OSC abrufbar. Die MFN behält sich vor, für zusätzlich erforderliche Bewachung und Reinigung eine Gebühr zu erheben.

4.7 Catering:

Für Catering- und Getränkebestellungen stehen die offiziellen Vertragspartner der MFN zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im OSC abrufbar. Fremd-Caterer müssen bei der MFN angemeldet und eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.

4.8 Bewachung:

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für weitere Gegenstände, die sich auf dem Stand befinden. Die MFN empfiehlt, für die Messedauer sowie für die Auf- und Abbaueiten eine Standwache über das OSC zu bestellen.

4.9 Einsatz von Arbeitsmitteln:

Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist der Einsatz von Kränen, Staplern und Hubarbeitsbühnen / Steigern ausschließlich den offiziellen Vertragspartnern der MFN gestattet. Bestellungen können über das OSC getätigt werden.

4.10 Zusatzleistungen:

Zusätzlich zum Teilnahmepreis ist die Abnahme folgender Leistungen verpflichtend:

- Pauschale für allgemeine Müllentsorgung: 1,30 €/m² (maximal 70,00 €).
- Der AUMA Beitrag wird mit 0,60 € / m² berechnet und von der MFN an die AUMA weitergeleitet.
- Medienpauschale (Pflichteintrag), wird mit 270,00 € berechnet. Alle Aussteller werden im Besucherkatalog und auf der Webseite aufgenommen. Es erfolgt eine Eintragung im alphabetischen Verzeichnis mit Angabe des Ausstellungsangebotes. Zusätzliche Einträge sind möglich (teilweise kostenpflichtig). Dies gilt für Aussteller und Mitaussteller. Der Eintrag sollte vom Aussteller/Mitaussteller vorab im OSC bearbeitet werden. Andernfalls übernimmt die MFN keine Verantwortung für falsch gelistete Daten. Der Termin für den Bearbeitungsschluss wird bei der Übermittlung des OSC-Zugangscodes bekannt gegeben.
- Bitte beachten Sie, dass je nach Teilnahmepreis und Paket gegebenenfalls bereits Zusatzleistungen inkludiert sind.

5. BESONDERHEITEN

5.1 Direktverkauf:

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

5.2 Werbung während der Messe:

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen nur am eigenen Stand durchgeführt bzw. ausgegeben werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Teilnahmepreis wird nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zu 100% fällig. Dies gilt auch für alle weiteren Rechnungen der MFN. Maßgeblich sind die Zahlungsziele auf den Rechnungen der MFN, bitte beachten Sie die Angaben zu den Bankverbindungen.

7. STANDRÜCKTRITT / ABSTANDSGEBÜHREN

- Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zur Zulassung kostenfrei möglich.
- Bei Rücktritt des Ausstellers nach der Zulassung ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr von 25 % des Teilnahmepreises verpflichtet, wenn der Stand weiter vermietet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Teilnahmepreises verpflichtet.
- Stände, die bis zum 02.09.2025, 18:00 Uhr nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig vergeben.

8. RECHTLICHE HINWEISE

8.1 Mündliche Vereinbarungen:

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

8.2 Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen:

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MFN einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

Erfüllungsort für beide Seiten ist Friedrichshafen
Gerichtsstand: Tettnang/Ravensburg
HRB-Nr. 1179 Registergericht, Amtsgericht Tettnang
Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages

8.3 Preisgestaltung/ Reverse-Charge-Verfahren

Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Reverse-Charge-Verfahren und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den AGB.

9. VORBEHALTE, HÖHERE GEWALT, ABSAGE UND SONSTIGE VERÄNDERUNGEN DER VERANSTALTUNG

9.1 Unvorhergesehene Ereignisse:

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen von Verkehrs- und/oder Kommunikationsverbindungen sowie besondere Risiken beim Auftreten ansteckender Krankheiten), die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unverantwortlich machen, berechtigen die MFN, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern, ihre Eröffnung ganz abzusagen und eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. Weitere Details: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien

9.2 Beteiligungsentgelt

9.2.1 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung der Veranstaltung aus einem in 9.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

9.2.2 Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 9.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt geschlossen, sind die vom Aussteller nach dem Ausstellervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Aussteller zu tragende Kosten – in voller Höhe zu entrichten.